

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. November 2012

Nr. 47

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

250 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S. 269

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

251 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG, S. 270

252 Planfeststellung; Ausbau von Gemeindestraßen als nördliche Entlastungsstraße in Herzebrock-Clarholz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur nicht bestehenden UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG, S. 271

253 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 271

254 desgl., S. 271

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

255 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 272

256 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates, S. 272

Hinweis

Dieses Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2012 enthält keinen Öffentlichen Anzeiger.

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

250 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Düsseldorf, den 7. November 2012
 Wohnen, Stadtentwicklung
 und Verkehr des Landes
 Nordrhein-Westfalen
 III A1-11-23/183

Im Gebiet der Stadt Büren, Ortsteil Steinhausen, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraße 549 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 549 alt geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der L 549 innerorts

1. von Netzknoten 4417 007 C nach Netzknoten 4417 008 O von Station 0,275 bis Station 1,859 (Länge: 1,584 km)
2. von Netzknoten 4417 008 O nach Netzknoten 4417 009 O von Station 0,000 bis Station 0,676 (Länge: 0,676 km)
3. von Netzknoten 4417 009 O nach Netzknoten 4417 026 A von Station 0,000 bis Station 1,195 (Länge: 1,195 km)

(Gesamtlänge 1-3: 3,455 km)

mit Wirkung ab 1. Januar 2013 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Paderborn abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
 Querdel

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

251 **Kommunalaufsicht;** **hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** **zwischen dem Kreis Gütersloh und der** **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock** **über die Durchführung von Submissionen der** **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock** **durch die Zentrale Submissionsstelle des** **Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2** **und Abs. 2 S. 2 GKG**

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass die Submissionsstelle des Kreises die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrnehmen soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt die Vorbereitung und Ausführung der Submission von Vergaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25 000,- € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auch unterhalb dieses Wertes. Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Vorabinformation auf einem Internetportal
- stichprobenhafte Prüfung des Leistungsverzeichnisses
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
- Zusammenstellen und Drucken der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen des Eröffnungstermins (Submission)
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge bei Antrag der Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter der Stadt zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

(2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Submission nach Zeitaufwand sowie der im Einzelfall entstehenden Sachkosten (Kopierkosten, Zeitungsanzeigen, Porto, OWL-Vergabeportal).

(2) Die Personal- und Arbeitsplatzkosten werden in Stundensätzen auf Basis von KGSt-Vergleichskosten ermittelt und in Zukunft entsprechend fortgeschrieben. Basis ist hinsichtlich der Submission die Besoldungsgruppe A 11. Für das Jahr 2012 beträgt der Stundensatz für die Submission 50,- €.

(3) Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

(4) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde einschließlich der Fahrten nach und von Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt sind, ein und ersetzt dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 1. Oktober 2012, wirksam.

Für den Kreis Gütersloh

Gütersloh, den 25. September 2012

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Frank Scheffer
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25. September 2012

Hubert Erichlandwehr
Bürgermeister

Bernhard Gebauer
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 25. September 2012 über die Durchführung von Submissionen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Altern. 2 und Abs. 2 S. 2 GKG habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Detmold, den 7. November 2012
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
A. Schloer

252 **Planfeststellung;
Ausbau von Gemeindestraßen als nördliche
Entlastungsstraße in Herzebrock-Clarholz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur nicht bestehenden UVP-Pflicht
gem. § 3a UVPG nach allgemeiner Vorprüfung
des Einzelfalls gem. § 3c UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 30. Oktober 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-34-03

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beabsichtigt den Ausbau von bereits vorhandenen Gemeindestraßen auf einer Gesamtlänge von 2,025 km, um eine Entlastung des Ortskerns Herzebock durch Fahrzeugverkehr zu erreichen und die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich durch die Anlage eines Geh-/Radweges zu erhöhen.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3 Abs. 1 und 3c UVPG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW und Ziffer 18 der Anlage 1 des UVPG NRW) wurde festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben können aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG NRW benannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a S. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Entscheidung ist gem. § 3a S. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 271

253 **Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. November 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0018/12/10/0104BBB2 (53.14M)

Die E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH, Bahnhofstraße 40, 32287 Kirchlengern, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur Wärme- und Stromerzeugung durch eine erdgasbetriebene Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von max. 1,5 MW auf dem Grundstück der Fa. Penn Textile Solutions GmbH in Paderborn, An der Talle 20.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in Nr. 1.4 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 271

254 **Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 12. November 2012
Büntestraße 1
32427 Minden
700-53.0040/12/0701G2

Herr Bernhard Sudhoff, Delbrück, beantragt für den Standort Kaunitzer Straße 64 in 33129 Delbrück gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (5 000 Junghennen) und Schweinen (1 604 Mastschweine) durch organisatorische und bauliche Einbindung des nach Baurecht genehmigten Schweinemaststalles (800 Mastschweine). Zur baulichen Einbindung soll ein Anbau (Restestall) errichtet werden.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage, die in Nr. 7.1 Spalte 1 g) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 271

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

255 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 222 125 159, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. November 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 272

256 **Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates**

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 348 055 781 aufgrund des Aufgebots vom 9. August 2012 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 9. November 2012

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 272

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298